KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT
HELMUT P. KRAUSE
RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT: KÜNDIGUNGSSCHUTZRECHT

Rechtsanwalt Krause · Frühlingstrasse 29 · 82178 Puchheim

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
vorab per Telefax: 089 5597 3986
Prielmayerstraße 5
80335 München

www.rakrause.de
82178 Puchheim
Frühlingstrasse 29
Telefon (089) 123 87 54
Telefax (089) 123 87 58
info@rakrause.de

1. Januar 2021
AGG12/KE

EILT! Bitte sofort vorlegen!

Vf. 98-VII-20

In der Sache

1. Helmut P. Krause, Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim

- Popularkläger, Antragsteller und Prozessbevollmächtigter der weiteren Popularkläger und Antragsteller -

2.

- Popularkläger und Antragsteller -

3. und andere (Namen werden nachgereicht)

- Popularkläger und Antragsteller -

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

- Popularbeklagter und Antragsgegner -

wegen

Nichtigkeit der 11. BayIfSMV und einstweilige Anordnung

Hiermit lehnen die Antragsteller die Richterin am BayVerfGH Ruderisch und die Richter am BayVerfGH, die im Verfahren Vf. 96-VII-20 mit Beschluss vom 30.12.2020 eine Außervollzugsetzung abgelehnt haben, wegen Besorgnis der Befangenheit nach Art. 30 VfGHG iVm § 42 Abs. 2 ZPO ab.

Die Besorgnis der Befangenheit stützt sich hinsichtlich Richterin am BayVerfGH Ruderisch auf die von ihr bisher angefertigten gerichtlichen Mitteilungen einschließlich der vom 28.12.2020 im Verfahren Vf. 98-VII-20. Im Hinblick auf die Richter am BayVerfGH, die am 30.12.2020 im Verfahren Vf. 96-VII-20 eine Außervollzugsetzung abgelehnt haben, stützt sich die Besorgnis der Befangenheit auf die Begründung der ablehnenden Entscheidung im Verfahren Vf. 96-VII-20 (vg. Pressemitteilung: https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/96-vii-20-pressemitt-entscheidung.e.a.pdf).

Die Ausführungen in den Mitteilungen der Generalsekretärin Ruderisch und die Ausführungen in der Begründung der Entscheidung vom 30.12.2020 im Vf. 96-VII-20 offenbaren eine erhebliche Parteilichkeit der Richter zugunsten des Antragsgegners und eine erhebliche Abweichung der Entscheidung von anerkannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen (vgl. KG NJW-RR 2006, 1577).

A. Erhebliche Parteilichkeit der Richter

I. Leugnen von belegten Fakten

In der Entscheidung vom 30.12.2020 ist in der Begründung die Rede von einem ungehinderten Infektionsgeschehen als eine Gefahr für Leib und Leben der Menschen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sowie von einer besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens. Darüber hinaus wird von einer in jüngerer Zeit wieder erheblich gestiegenen Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen bei gleichzeitig drohender Überforderung der personellen und sachlichen Kapazitäten des Gesundheitssystems gesprochen. **Diese Ausführungen widersprechen den belegten Fakten**.

Bereits zum 23.12.2020 war den Richtern am BayVerfGH durch den Sachvortrag im Vf. 98-VII-20 und dort vorgelegten Beweise bekannt, dass **keine Überlastung des Gesundheitssystems droht** und sich die **Situation in Krankenhäusern** und betreffend der **Sterblichkeit in keiner Weise** von der **Situation aus den Vorjahren unterscheidet**. Dieser Sachvortrag und die Beweise wären **zwingend** wegen des **Amtsermittlungsgrundsatzes** auch im Verfahren Vf. 96-VII-20 zu berücksichtigen gewesen.

In Kürze wird nochmals ausgeführt, warum es 2020 keine Übersterblichkeit gab. Nach dem Bericht von Prof. Dr. Göran Kauermann und Prof. Dr. Helmut Küchenhoff (beide LMU München, Institut für Statistik) vom 11.12.2020 zeigt sich adjustiert auf die Einwohnerzahl **keine ausgeprägte Übersterblichkeit (**CoDAG-Bericht Nr. 4 11.12.2020; Quelle: https://www.stablab.stat.uni-muenchen.de/_assets/docs/codag-bericht-4.pdf).

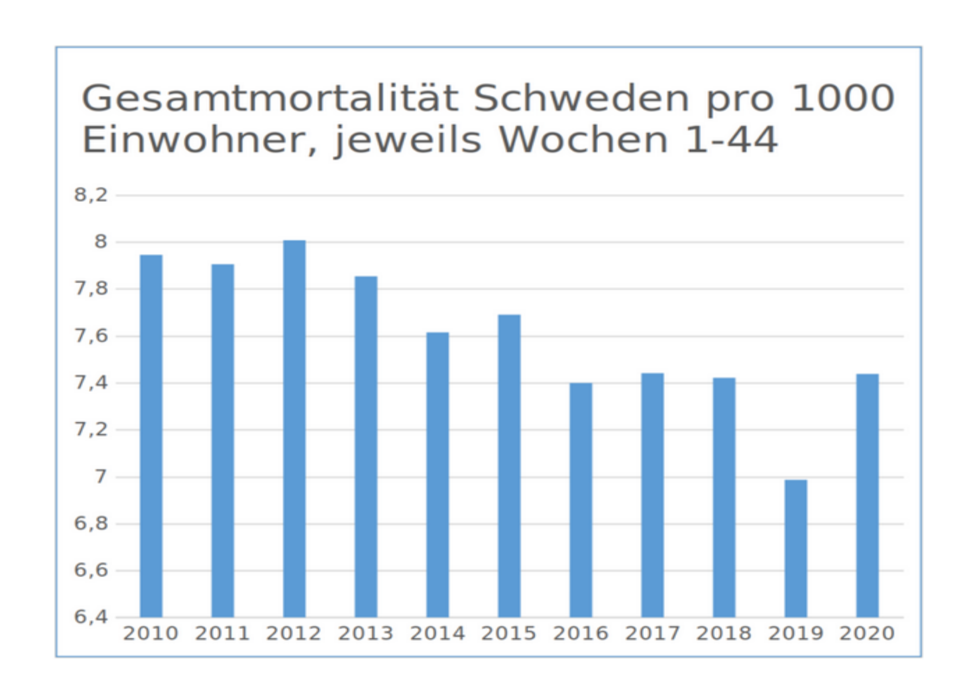
Ferner hatte Prof. Dr. Stefan Homburg die offiziellen Daten des statistischen Bundesamts, die bis 22.11.2020 verfügbar waren (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/Tabellen/sonderauswertung-sterbefaelle.html), ausgewertet. Bis zum 22.11.2020 sind im Coronajahr 2020 genau 849.982 Menschen verstorben. Im Grippejahr 2018 waren es im selben Zeitraum mit 853.520 etwas mehr. Auch aus den bis 13.12.2020 gehenden Daten von

EUROMOMO, an denen nur Berlin und Hessen teilnehmen, zeigte sich ebenfalls **keine Übersterblichkeit**.

Die Situation 2020 hinsichtlich der Sterblichkeit ist daher mit den Vorjahren vergleichbar.

Auch droht keine Überlastung des Gesundheitssystems. Aus den offiziellen Daten von DIVI ist erkennbar (Quelle:**https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen),** dass die Gesamtbelegung der Intensivbetten seit Sommer 2020 auf etwa gleichem Niveau verharrt. Allein dieser Quelle ist zu entnehmen, dass sich die jetzige Situation in den Krankenhäusern im Vergleich zum Sommer in keiner Weise verschlimmert hat. Es ist erschreckend zu sehen, dass der BayVerfGH **offizielle Daten des Bundesamts für Statistik** und von **DIVI ignoriert**. Ferner kam eine Klinikstudie der Initiative Qualitätsmedizin (IQM) betreffend den Zeitraum bis Ende Oktober zu dem Ergebnis, dass 2020 weniger Menschen im Krankenhaus waren und weniger Menschen beatmet wurden als 2019 (Quelle: https://www.initiative-qualitaetsmedizin.de/covid-19-pandemie).

Darüber hinaus wurde aufgezeigt, dass es in **Schweden**, das keinen Lockdown gemacht hat, **keine Übersterblichkeit** gab. Dass es in Deutschland doch Richter gibt, die den Fakten zugänglich sind, zeigt die von einem deutschen Richter erhobene Verfassungsbeschwerde (190 Seiten) (Quelle1: https://2020news.de/deutscher-richter-erhebt-verfassungsbeschwerde-in-sachen-corona/; Quelle 2: https://2020news.de/wp-content/uploads/2020/12/Verfassungsbeschwerde-Richter-anonym-30122020.pdf). Auch in der Verfassungsbeschwerde nimmt dieser Richter Bezug auf DIVI und führt in Bezug auf Sterblichkeit in Schweden auf Seite 169 Folgendes aus:



„Man sieht, dass Schweden innerhalb der letzten 11 Jahre 2020 die viertniedrigste Gesamtmortalität aufwies. Das heißt, in drei Jahren (2019, 2018 und 2016) hatte Schweden eine niedrigere Gesamtmortalität als 2020 und in sieben Jahren eine höhere Mortalität. 2020 ist also ein Jahr mit recht niedriger Sterblichkeit, jedenfalls besser als der Median der letzten 11 Jahre. Man kann deshalb bis Mitte November kaum von einer Sterbewelle in Schweden sprechen oder von einem verantwortungslosen epidemiologischen Umgang, der besonders vielen Menschen das Leben kostete, im Gegenteil. Von der Sterblichkeit her betrachtet ist 2020 eines der vier besten Jahre innerhalb der letzten 11 Jahre.“

Darüber hinaus kann in keiner Weise nachvollzogen werden, auf **welcher Faktenbasis der BayVerfGH von einem besorgniserregendem Infektionsgeschehen ausgeht.**

Im Verfahren Vf. 98-VII-20 wurde gerade vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass nach einhelligem wissenschaftlichem Stand ein positiver **PCR-Test allein nichts** über eine **Infektion** aussagt (vgl. Wörtliche Antwort des Berliner Senats vom 30.10.2020, Drucksache 18/25 212; Quelle: https://www.berliner-zeitung.de/news/anfrage-an-berliner-senat-weckt-zweifel-an-aussagekraft-von-pcr-test-li.117128: „Soweit es auf das Vorhandensein „vermehrungsfähiger Viren“ ankommt: ist ein sogenannter PCR-Test in der Lage, zwischen einem „vermehrungsfähigen“ und einem „nicht-vermehrungsfähigen“ Virus zu unterscheiden?“ Schriftliche Antwort: „Nein“). Ab **35 Zyklen** ist der **PCR-Test nicht mehr aussagekräftig**, da die Viruslast derart gering ist, dass das Virus mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr vermehrungsfähig ist (vgl. Bayerische Landesärztekammer vom 10.10.2020, Quelle: https://www.blaek.de/meta/presse/presseinformationen/presseinformationen-2020/aussagekraft-von-pcr-tests-auf-sars-cov-2-erhoehen). Hinsichtlich des am Anfang der COVID-19-Pandemie ausschließlich verwendeten und nach wie vor im Umlauf befindlichen **PCR-Test von Prof. Drosten** stellten 22 internationale Wissenschaftler in einer Studie vom 27.11.2020 fest, dass dieser **PCR-Test** als **spezifisches Diagnosewerkzeug ungeeignet ist**, um **das SARS-CoV-2-Virus zu identifizieren** und **Rückschlüsse auf das Vorliegen einer Infektion** zu ziehen. Darüber hinaus rieten diese 22 Wissenschaftler der Eurosurveillance zur Rücknahme des entsprechenden Papiers zum PCR-Test (vgl. External peer review of the RTPCR test to detect SARS-CoV-2 reveals 10 major scientific flaws at the molecular and methodological level: consequences for false positive results.

Quelle: https://cormandrostenreview.com/report/).

Die Tatsache, dass weder die Leopoldina noch andere Akademien dieses fundierte Gutachten einbeziehen und eine weitere gründliche und wissenschaftlich saubere Klärung verlangen bzw. initiieren, veranlasste Prof. Dr. Thomas Aigner zum Austritt aus der Akademie der Wissenschaften Mainz (vgl. Brief von Prof. Dr. Thomas Aigner; Quelle: https://egon-w-kreutzer.de/wp-content/uploads/2020/12/Aigner-Austritt-1.pdf)

Auf die Gefahreneinschätzung des RKI zum Infektionsgeschehen darf sich der BayVerfGH aufgrund des dargelegten Interessenkonflikts nicht berufen (vgl. Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/plus221257894/Corona-Tests-Hinweis-auf-Interessenkonflikt-bei-leitendem-RKI-Mitarbeiter.html). Soweit sich die Ausführung zum Infektionsgeschehen auf Stellungnahmen der Leopoldina bezieht, so wurde in der Klageschrift vom 23.12.2020 hinreichend unter Beweis gestellt, warum die Ausführungen der Leopoldina unwissenschaftlich sind. Darüber hinaus haben die Leopoldina hinsichtlich der Aussagekraft des PCR-Test die von den Anwälten für Aufklärung geforderte eidesstattliche Versicherung gerade nicht abgegeben (vgl. Anlage K 5 Klage vom 23.12.2020).

Der BayVerfGH kann ein erhöhtes Infektionsgeschehen auch nicht aus dem 7-Tage-Inzidenz-Wert ableiten, da dieser Inzidenz-Wert aufgrund des erheblichen Rückstaus der noch auszuwertenden Proben verfälscht wird (vgl. Probenrückstau aus RKI-Lagebericht vom 23.12.2020; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Dez_2020/2020-12-23-de.pdf?__blob=publicationFile). Zumindest die Daten aus den RKI-Lageberichten muss das BayVerfGH zur Kenntnis nehmen.

Die Ausführungen in der Begründung vom 30.12.2020, wonach die beabsichtigte Unterbindung von Kontaktdaten nicht von vorneherein ungeeignet wäre, die weitere Ausbreitung von Infektionen abzuschwächen und hierfür ein milderes, gleich geeignetes Mittel nicht zur Verfügung stünde, widerspricht erneut den dargelegten und bewiesenen Fakten in der Popularklage vom 23.12.2020. So wurden in der Popularklage insgesamt **fünf Studien** angeführt, wonach die Wirksamkeit eines Lockdowns wissenschaftlich gerade nicht belegt ist. Hierzu sei der BayVerfGH auf den wissenschaftlichen Aufsatz vom 18.12.2020 von Prof. Dr. Christof Kuhbandner mit dem Titel „Warum die Wirksamkeit des Lockdowns wissenschaftlich nicht bewiesen ist“ verwiesen (vgl. Quelle: https://www.heise.de/tp/features/Warum-die-Wirksamkeit-des-Lockdowns-wissenschaftlich-nicht-bewiesen-ist-4992909.html). Darüber hinaus belegt ein offizielles Dokument – das epidemiologische Bulletin 17/2020 vom 15.04.2020 – des RKI, dass der R-Wert bereits vor dem 1. Lockdown im März 2020 unter 1 war (vgl. https://edoc.rki.de/handle/176904/6650.2). Es ist schon erstaunlich, dass der BayVerfGH **selbst offizielle Dokumente des RKI** wie das **epidemiologische Bulletin 17/2020 ignoriert**.

Zudem besteht ein gleich geeignetes **milderes Mittel** darin, die Kapazitäten auf den Intensivstationen auszubauen oder zumindest auf dem bereits bestehenden Niveau im Juli 2020 zu behalten. In der Popularklage vom 23.12.2020 wurde belegt, dass über **6000 Intensivbetten seit Juli 2020 abgebaut** wurden. Ein milderes und gleich geeignetes Mittel ist, die abgebauten Intensivkapazitäten wiederaufzubauen. Wäre der BayVerfGH gewillt gewesen, hätte er anhand der offiziellen Webseite von DIVI (Quelle:**https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen)** selbst nachvollziehen können, dass am 16.07.2020 insgesamt 30.921 Intensivbetten (20.784 belegt und 10.137 frei) zur Verfügung standen, während es zum 31.12.2020 nur noch 23.840 (20.034 belegt und 3.806 frei) Intensivbetten insgesamt sind. Das bedeutet, dass vom 16.07.2020 bis 31.12.2020 insgesamt **7.081 Intensivbetten abgebaut** wurden.

Nach Ansicht von drei führenden Epidemiologen von den Eliteuniversitäten Harvard, Stanford und Oxford, eines Nobelpreisträgers und weiteren 13.000 Wissenschaftlern und 39.000 Ärzten besteht ein milderes und gleich geeignetes Mittel in der **Great Barrington Declaration** (https://gbdeclaration.org/die-great-barrington-declaration/). Danach sollen die Nicht-Risikogruppen so schnell wie möglich zum normalen Leben zurückkehren, während die Risikogruppe bis zum Erreichen der Herdenimmunität besonders geschützt werden soll. Auch dies wurde in der Popularklage vom 23.12.2020 dargelegt und war dem BayVerfGH seit dem 23.12.2020 nachweislich bekannt.

II. Missachtung von Logik und Denkgesetzen

Selbst bei Ignorierung sämtlicher obiger Ausführungen muss doch für den BayVerfGH spätestens zum 15.12.2020 **offenkundig** geworden sein, dass der seit 31.10.2020 eingeführte **2. Lockdown**, der immer weiter verschärft wurde, **in keiner Weise zu einer Reduzierung der sogenannten „Fallzahlen“ beigetragen** hat. Im Gegenteil sind doch nach dem 31.10.2020 die „Fallzahlen“ weiter angestiegen statt gefallen.

Selbst dieser Logik hat sich der **BayVerfGH verschlossen**. Warum sollte denn ein mit der 11. BayIfSMV bis 10.01.2021 verlängerter und verschärfter Lockdown etwas bringen, wenn bereits der sechswöchige Lockdown zu keiner Reduzierung der „Fallzahlen“ geführt hat.

Bei einfacher Betrachtung der „Fallzahlen" und der Tatsache, dass diese seit dem 2. Lockdown in keiner Weise zurückgegangen sind, hätte der BayVerfGH zu dem Schluss kommen müssen, dass das von der Staatsregierung gewählte Mittel bislang keine Wirksamkeit gezeigt hat.

III. Unzulässige Beschneidung des einstweiligen Rechtsschutzes der Antragsteller

Die Antragsteller prozessieren bereits seit dem 13.11.2020 mit den gleichen Argumenten gegen die BayIfSMV, die natürlich durch neu zu Tage getretene Beweise weiter untermauert wurden. Anhängig ist eine Popularklage gegen die 8. BayIfSMV, 10. BayIfSMV und 11. BayIfSMV. Alle drei Popularklagen wurden jeweils mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung verbunden. Jedoch wurde noch über keinen einzigen der Anträge auf einstweilige Anordnung vom BayVerfGH entschieden, obwohl dem BayVerfGH die Argumente bereits seit dem 13.11.2020 bekannt sind.

Besonders auffällig ist das Vorgehen des BayVerfGH im Hinblick auf die Anträge auf einstweilige Anordnung betreffend die 8. BayIfSMV und die 11. BayIfSMV. Auf die Popularklage vom 13.11.2020 und das ergänzende Schreiben vom 17.11.2020 erfolgte ein Antwortschreiben der Generalsekretärin Ruderisch vom 18.11.2020, wonach man unter Verweis auf bisherige Entscheidungen des BayVerfGH zu Eilanträgen betreffend die BayIfSMV nicht von offensichtlichen Erfolgsaussichten ausgehen könne. Es wurde seitens der Generalsekretärin Ruderisch zur Rücknahme der Anträge auf einstweilige Anordnung geraten. Darauf wurde von Antragstellerseite erwidert, dass man an den Anträgen festhalten werde und ausgeführt, aus welchen Gründen die Eilanträge offensichtliche Erfolgsaussichten haben. Der BayVerfGH reagierte auf dieses Schreiben und einen weiteren Schriftsatz vom 30.11.2020, mit welchem erstmals auch die Studie von 22 Wissenschaftlern zum Drosten-PCR-Test vorgetragen wurde, nicht. Stattdessen ließ sich der BayVerfGH vom 18.11.2020 bis 30.11.2020 Zeit. Am 30.11.2020, an dem Tag des Außerkrafttretens der 8. BayVerfGH, beschloss der BayVerfGH, darunter auch die Generalsekretärin Ruderisch, den Antragstellern einen Kostenvorschuss von 1.500 € aufzugeben. Begründet wurde dies damit, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung offensichtlich erfolglos erscheint. Es bleibt festzuhalten, dass der BayVerfGH über die Anträge auf einstweilige Anordnung vom 13.11.2020 betreffend die 8. BayIfSMV bis Auslaufen der 8. BayIfSMV keine Entscheidung getroffen hat und damit den einstweiligen Rechtsschutz der Antragsteller bereits bezüglich der 8. BayIfSMV unzulässiger Weise vereitelt hat.

Gravierender wird die Vereitelung des einstweiligen Rechtsschutzes im Hinblick auf die 11. BayIfSMV, welche am 23.12.2020 beim BayVerfGH einging. Bislang liegt keine Entscheidung des BayVerfGH zu den Eilanträgen vor. Lediglich am 28.12.2020 ließ Generalsekretärin Ruderisch mitteilen, dass im Hinblick auf die 11. BayIfSMV mehrere Eilanträge vorlägen, die früher eingegangen seien. So werde noch vor Jahresende über die Eilanträge im Vf. 96-VII-20 entschieden. Die Tatsache, dass beim BayVerfGH mehrere Eilanträge anhängig sind, kann nicht dazu führen, dass über den Eilantrag im Verfahren Vf. 98-VII-20 gar nicht entschieden wird oder solange zugewartet wird, bis die 11. BayIfSMV außer Kraft getreten ist. Zwar ist es zulässig, die Eilanträge nach dem Tag des Eingangs abzuarbeiten, jedoch nicht der pauschale Verweis, dass eine Entscheidung wegen anderer anhängiger Verfahren nicht erfolge. Aus **Gründen der Sachdienlichkeit** und da aufgrund des **Amtsermittlungsgrundsatzes sowieso auch der Sachvortrag und die Beweise** aus dem Vf. 98-VII-20 im Verfahren Vf. 96-VII-20 berücksichtigt werden müssen,

wäre es angezeigt gewesen, über die **Eilanträge in den Vf. 96-VII-20 und Vf. 98-VII-20 gemeinsam zu entscheiden.** Stattdessen wurde – ohne den Sachvortrag und die Beweise aus dem Vf. 98-VII-20 zu berücksichtigen – unter Ignorieren der belegten Fakten im Vf. 96-VII-20 ablehnend entschieden. Über die Eilanträge im Vf. 98-VII-20 steht die Entscheidung noch aus, obwohl der Antragsteller zu 2) aufgrund der Regelung in § 12 Abs. 1 S. 1 der 11. BayIfSMV unmittelbar und persönlich betroffen ist. Der Antragsteller zu 2) ist wegen § 12 der 11.BayIfSMV an der Ausübung seiner Berufsfreiheit nach Art. 101 BV gehindert. Diese Vorgehensweise erweckt schon den Eindruck, als ob der BayVerfGH nur die Eilentscheidungen treffen will, bei denen er sich einer Ablehnung sicher ist. Andere Eilanträge lässt er solange liegen, bis entweder die Verordnung außer Kraft getreten ist oder so viele ablehnende Entscheidungen des BayVerfGH vorliegen, dass die Antragsteller sich wegen der Vielzahl von ablehnenden Entscheidungen genötigt sehen, die Anträge zurückzunehmen.

Schlussendlich wurde der einstweilige Rechtsschutz der Antragsteller betreffend der 8.BayIfSMV und der 11. BayIfSMV vom BayVerfGH vereitelt.

Darüber hinaus legt die Generalsekretärin Ruderisch ausweislich ihrer Mitteilung vom 28.12.2020 einen übertriebenen Formalismus an den Tag. Wenn sowieso alle drei Popularklagen gegen die BayIfSMV unter demselben Aktenzeichen geführt werden, ist es nicht nachvollziehbar, warum für ein und dasselbe Aktenzeichen nicht eine Prozessvollmacht des Unterfertigten ausreicht. Es wurde bereits eine vom Antragsteller zu 2) unterschriebene Prozessvollmacht vorgelegt. Nun soll für jede einzelne BayIfSMV, die beklagt wird, eine gesonderte Prozessvollmacht vorgelegt werden.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die von der Generalsekretärin Ruderisch im Schreiben vom 28.12.2020 zitierte Rechtsprechung des BayVerfGH, wonach der Beschluss zur Anordnung eines Kostenvorschusses nicht zu begründen sei, hier fehl geht. Wie bereits ausgeführt, wurde der Beschluss vom 30.11.2020 damit begründet, dass Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung offensichtlich erfolglos erscheint. Es ist daher festzuhalten, dass eine Begründung erfolgte, auch wenn diese nach der Rechtsprechung nicht erforderlich gewesen ist. Sobald eine Begründung erfolgt ist, ist die Nachfrage zu der Begründung gestattet.

IV. Missachtung von geltenden Rechtsgrundsätzen

Die Tatsache, dass sich der BayVerfGH, insbesondere Generalsekretärin Ruderisch, noch in keiner Weise mit den bereits seit 13.11.2020 bekannten Argumenten der Antragsteller auseinandergesetzt hat, stellt eine **massive Verletzung des rechtlichen Gehörs der Antragsteller in Bezug auf die Eilanträge dar.** Der **Sachvortrag** und die **jeweils dazu gelieferten Beweise** der Antragsteller wurden von der Generalsekretärin Ruderisch bisher **in Gänze ignoriert**.

Zweitens wurde seitens der Generalsekretärin Ruderisch und der Richter am BayVerfGH, die die Entscheidung im Vf. 96-VII-20 am 30.12.2020 getroffen haben, das **Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 BV** missachtet. Dem BayVerfGH ist bereits aus der Popularklage gegen die 8.BayIfSMV vom 13.11.2020 bekannt, dass der Verordnungsgeber bis zur 6. BayIfSMV keine Akte vorweisen konnte. Es wäre von den Richtern des BayVerfGH im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zu prüfen gewesen, ob der Verordnungsgeber wenigstens jetzt zur 11. BayIfSMV eine Akte vorweisen kann. Diese Prüfung hat der BayVerfGH einfach unterlassen. Aber selbst wenn der Verordnungsgeber nun eine Akte

angelegt haben sollte, so kann nicht mehr nachvollzogen werden, auf welcher Entscheidungsgrundlage der Verordnungsgeber den erstmaligen Lockdown und die Einführung der Maskenpflicht verordnet hat. Ein **Verstoß gegen des Rechtsstaatsprinzip ist daher in jedem Fall gegeben und allein aus diesem Grund hätten die Richter dem einstweiligen Antrag im Vf. 96-VII-20 stattgeben müssen**. Das Prinzip der Aktenmäßigkeit, das dem Rechtsstaatsprinzip entspringt, besagt nämlich, dass **alle entscheidungserheblichen Unterlagen und Bearbeitungsschritte eines Geschäftsvorfalls in der Akte zu führen** (**Prinzip der Schriftlichkeit)** sowie **vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren sind**, und zwar unabhängig davon, ob eine Behörde als führendes Aktensystem noch papierbasiert oder elektronisch veraktet. (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 20.05.2019 (hib 589/2019) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Ordnungsgemäße Aktenführung; Quelle: https://www.bundestag.de/presse/hib/643972-643972).

In der gleichen Situation ist jedenfalls der Österreichische Verfassungsgerichtshof in der Lage, das Rechtsstaatsprinzip zur Anwendung zu bringen und entschied am 9.12.2020, dass die Maskenpflicht im Schulhaus und der Schichtbetrieb an Schulen im Frühjahr rechtswidrig war (vgl. Quelle: https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_10.12.2020__V_436_2020_Covid-Massnahmen_in_Schulen_.pdf)

Auf Seite 56 Rn 28, Rn 29 führt der VerfGH aus: „Für die Beurteilung des Verfassungsgerichtshofes sind deshalb der Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Verordnungsbestimmungen und die diesen zugrunde liegenden aktenmäßigen Dokumentationen maßgeblich. Zur Beantwortung der Frage, ob die angefochtenen Verordnungsbestimmungen mit der jeweiligen gesetzlichen Grundlage im Einklang stehen, kommt es auch auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen der aktenmäßigen Dokumentation im Verfahren der Verordnungserlassung an, sie ist aber kein Selbstzweck. Wenn für die Bewältigung von Situationen, in denen Maßnahmen anhand von Prognosen getroffen werden müssen, der Verwaltung zur Abwehr von möglichen Gefahren gesetzlich erhebliche Spielräume eingeräumt sind, kommt solchen Anforderungen eine wichtige, die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns sichernde Funktion zu.

2.2.6. Der BMBWF hat trotz entsprechender Aufforderung dem Verfassungsgerichtshof keine Akten betreffend das Zustandekommen der C-SchVO, BGBl. II 208/2020, vorgelegt. Für den Verfassungsgerichtshof ist daher nicht ersichtlich, welche Entscheidungsgrundlagen den Verordnungsgeber bei seiner Entscheidung geleitet haben, Schülerinnen und Schülern die Verpflichtung aufzuerlegen, in den von der Verordnung genannten Bereichen einen Mund- Nasen-Schutz zu tragen, sowie Schulklassen in zwei Gruppen zu teilen und diese abwechselnd im Präsenzunterricht in der Schule zu unterrichten.“

B. Grobe rechtliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidung vom 30.12.2020 im Verfahren Vf. 96-VII-20 und in der Mitteilung vom 28.12.2020 durch Richterin am BayVerfGH Ruderisch im Verfahren Vf. 98-VII-20

Die Entscheidung vom 30.12.2020 im Verfahren Vf. 96-VII-20 ist grob rechtsfehlerhaft, da der Sachvortrag und die Beweise des Vf. 98-VII-20 unter Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz und obwohl der Sachvortrag und die Beweise des Vf. 98-VII-20 bereits am 23.12.2020 gerichtsbekannt waren, bei der Entscheidung vom 30.12.2020 im Vf. 96-VII-20 nicht berücksichtigt wurden.

Ferner wurde bei der Entscheidung vom 30.12.2020 im Verfahren Vf. 96-VII-20 das dem Rechtsstaatsprinzip entspringende Prinzip der Aktenmäßigkeit missachtet, wonach alle entscheidungserheblichen Unterlagen und Bearbeitungsschritte eines Geschäftsvorfalls in der Akte zu führen (Prinzip der Schriftlichkeit) sowie vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Der Verordnungsgeber hat nämlich bis zur 6. BayIfSMV keine Akte angelegt. Eine Überprüfung durch den BayVerfGH, ob überhaupt zwischenzeitlich eine Akte angelegt wurde, hat nicht stattgefunden.

In grob rechtsfehlerhafter Weise wurde der einstweilige Rechtsschutz der Antragsteller durch die Generalsekretärin Ruderisch vereitelt. Die Rechtsfehlerhaftigkeit kommt besonders in der Mitteilung von Richterin am BayVerfGH Ruderisch vom 28.12.2020 zum Ausdruck. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III. verwiesen.

C. Fazit

Richter sind den Fakten verpflichtet. Die Fakten werden von der Richterin am BayVerfGH Ruderisch und den Richtern am BayVerfGH, die die Entscheidung im Vf. 96-VII-20 am 30.12.2020 getroffen haben, beharrlich ignoriert.

Zudem wurden allgemeine Rechtsgrundsätze wie das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 BV missachtet. Das rechtliche Gehör der Antragsteller wurde verletzt, der einstweilige Rechtsschutz der Antragsteller vereitelt. Die Entscheidung vom 30.12.2020 im Vf. 96-VII-20 und die Ausführungen in dem gerichtlichen Schreiben vom 28.12.2020 sind grob rechtsfehlerhaft.

Richterin am BayVerfGH Ruderisch und die Richter am BayVerfGH, die die Entscheidung im Vf. 96-VII-20 am 30.12.2020 getroffen haben, werden gebeten eine **dienstliche Stellungnahme** abzugeben.

Die dienstlichen Stellungnahmen sollten folgende Fragen beantworten:

-Warum werden der Sachvortrag der Antragsteller und die Beweise der Antragsteller beharrlich ignoriert?
- Warum werden belegte Fakten ignoriert?
- Warum wird das Prinzip von Logik und der Denkgesetze missachtet?
- Warum wird das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 BV missachtet?
- Warum wird der Amtsermittlungsgrundsatz missachtet?
- Warum wird der einstweilige Rechtsschutz der Antragsteller in unzulässiger Weise beschnitten, da trotz Prozessierung seit 13.11.2020 mit den gleichen Argumenten, eine Entscheidung zu den Anträgen auf einstweilige Anordnung bislang nicht ergangen ist?
- Gab es eine Einflussnahme in irgendeiner Weise durch die Staatsregierung?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richterin am BayVerfGH Ruderisch und die Richter am BayVerfGH, die die Entscheidung am 30.12.2020 im Vf. 96-VII-20 erlassen haben, nach Art. 30 Abs. 1 VfGHG iVm § 47 ZPO solange bis über die Ablehnung entschieden wurde, in der Sache Vf. 98-VII-20 keine weiteren unaufschiebbaren Amtshandlungen vornehmen dürfen.

Helmut P. Krause
Rechtsanwalt